

Sächsisches Oberbergamt

Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Neißeaue, 08.04.2015

Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung für das Erlaubnisfeld Weißwasser II, geplante Erkundungsbohrung der KGHM Kupfer AG auf dem Flurstück 43 der Flur 4 der Gemarkung Deschka

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen ein Schreiben, das als Widerspruch formuliert von einigen betroffenen Bürgern an das Sächsische Oberbergamt gesandt wurde. Im März 2015 hatte das Sächsische Oberbergamt trotz zahlreicher begründeter Einwendungen von mehr als 500 Bürgern und einer ebenfalls ablehnenden Stellungnahme der Gemeinde Neißeaue die Zulassung zur Umsetzung des im Hauptbetriebsplan der KGHM Kupfer AG mit Sitz in Weißwasser beschriebenen Vorhabens (Erkundungsbohrung in Deschka) erteilt. In unserer nachfolgenden Stellungnahme kommen wir zu dem Ergebnis, dass die erteilte Zulassung auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der einzubeziehenden Behörden des Landkreises Görlitz, erhebliche Verfahrensmängel enthält und demzufolge aus unserer Sicht aufzuheben ist.

Vielleicht können Sie uns weiterhelfen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unabhängig davon werden wir die Einleitung weiterer juristischen Schritte überprüfen lassen, da wir sofortigen Handlungsbedarf sehen.

Zum Sachverhalt:

Die Erkundungsbohrung soll in der Gemeinde Neißeaue zwischen Deschka und Zentendorf durchgeführt werden. Beide Ortschaften liegen direkt an der Neiße im Hochwasserschutzgebiet. Das Gebiet ist außerdem als FFH-Schutzzone ausgewiesen. Bei Hochwasser werden alle direkt an der Neiße liegenden Flächen überschwemmt. Bei Rückgang des Hochwassers steigt das Grundwasser und kann in die Keller gelangen.

Das Bohrgebiet befindet sich ca. 500 m vom ersten Wohnhaus in Deschka entfernt und weniger als 2 km vom Ortsteil Zentendorf entfernt. Es liegt im Trinkwassereinzugsgebiet, da das Trinkwasser aus dem direkt an der Neiße gelegenen Grundwasserreservoir von dem polnischen

Ort Piensk bezogen wird. Die für die Bohrung vorgesehene Region ist geologisch hoch aktiv. Bereits in den 60er Jahren musste aus diesem Grunde eine zwischen Deschka und Zentendorf liegende Bohrung eingestellt werden. Es steht zu befürchten, dass es durch die geplante Erkundungsbohrung infolge einer Havarie zur Kontaminierung des Grundwassers kommt oder auf andere Weise Wasser gefährdende Stoffe direkt in die Neiße gelangen. Nicht auszuschließen sind auch sog. blowouts und Bergschläge, die eine Gefahr für die nahegelegenen Häuser einschließlich des ca. 600 m von der Bohrstelle entfernten Kindergartens darstellt.

Im Schreiben des Sächsischen Oberbergamtes vom 12.03.2015 sowie in der Informationsveranstaltung vom 25.03.2015 in Zodel stellte das Sächsische Oberbergamt klar, dass sämtliche vorgetragene Bedenken unbeachtlich bzw. unbegründet seien und die Zulassung des Hauptbetriebsplans rechtmäßig sei.

Diese Rechtsauffassung können wir nicht teilen. Die vom Sächsischen Oberbergamt erteilte Zulassung des geplanten Vorhabens (Erkundungsbohrung in Deschka durch die KGHM Kupfer AG mit Sitz in Weiswasser) enthält unseres Erachtens erhebliche Verfahrensfehler. Im Ergebnis sehen wir daher nach wie vor keine rechtliche Grundlage für die Zulassung des Hauptbetriebsplans der KGHM Kupfer AG. Die Durchführung des Vorhabens birgt zudem erhebliche Risiken für das Leben und die Gesundheit der dort lebenden Bürger einschließlich zu befürchtender Sachschäden an Gebäuden.

Die nachfolgenden Ausführungen legen dar, welche Gefahren wir sehen und warum wir die Zulassung des Hauptbetriebsplans als rechtsfehlerhaft ansehen.

Entgegenstehende wasserrechtliche Belange

A. Das Sächsische Oberbergamt beruft sich auf das Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung als Begründung für die Zulassung des Hauptbetriebsplans. Unberücksichtigt blieb hingegen, dass diese wasserrechtliche Erlaubnis diverse Nebenbestimmungen enthält, deren Einhaltung vor Zulassung des Vorhabens **nachweislich** sichergestellt sein muss. Im Einzelnen führt das Landratsamt Görlitz in seiner Nebenbestimmung vom 20.01.2015 hierzu aus, Zitat:

1. *„Es ist der Nachweis zu führen, dass dauerhaft keine hydraulischen Kurzschlüsse zwischen den einzelnen Grundwasserleitungen auf Grund der Bohrtätigkeit entstehen können. (Punkt 1. der Nebenbestimmung)*
2. *Eine Hinterrohrzirkulation im Bohrloch, verbunden mit dem Austausch von Grundwässern unterschiedlicher stofflicher Beschaffenheit aus verschiedenen hydrogeologischen Stockwerken muss ausgeschlossen sein. (Punkt 2. der Nebenbestimmung)*
3. *Die Geeignetheit und langfristige Beständigkeit des Verfüllmaterials für die Verwendung im Grundwasser unter standortkonkreten Bedingungen ist nachzuweisen. (Punkt 5. der Nebenbestimmung)*
4. *Vor Beginn der Bohrtätigkeiten ist die Unbedenklichkeit der Bohrspülsätze nachzuweisen. (Punkt 6. der Nebenbestimmungen)*
5. *Im Zuge der Bohrarbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. So ist dafür zu sorgen, dass keine Wasser gefährdenden Stoffe durch die Maßnahmen in den Untergrund gelangen.“ (Punkt 7. der Nebenbestimmungen)*

Wir hatten bereits mehrfach ausgeführt, siehe hierzu auch unser Schreiben, dass sich aus den Ausführungen im Hauptbetriebsplan der KGHM Kupfer AG ergibt, dass die geforderten **Nachweise** nicht erbracht werden können.

Das hierzu veröffentlichte Bohrprofil zeigt »gespanntes Grundwasser auf Klüften« über die gesamte Bohrstrecke und ein Erdgasvorkommen am unteren Ende der Bohrung. Eine Beeinträchtigung der nutzbaren Wasserressourcen durch die eingesetzten Bohrchemikalien und das Durchbohren mehrerer Grundwasserleiter ist tatsächlich nicht auszuschließen.

Aus den Ausführungen im Hauptbetriebsplan der KGHM Kupfer AG ist zu entnehmen, Seite 14 ff.

Zitate: „Der hydrogeologische Kenntnisstand für diesen Bereich ist relativ gering und bezieht sich im Wesentlichen auf Untersuchungen mit Kiessandtagebauten und/oder zu ehemaligen Deponiestandorten ... Bei Zentendorf sind tiefe Bohrungen 3/62 (1.198,3 m) und 1/61 (200,1 m) bekannt, liefern jedoch auch keine hydrogeologischen Daten.“

„Die nachfolgende Charakteristik der hydrogeologischen Eigenschaften beruht mit Ausnahme der quartären Neißeterrasse auf Analogieschlüssen und Erfahrungen.“

„... Die Genauigkeit des geologischen Vorprofils wird gemäß dem vorhandenen Kenntnisstand zum geplanten Bohransatzpunkt als eher gering eingestuft.“

Wie die weiteren Ausführungen im Hauptbetriebsplan zeigen, kann die KGHM Kupfer AG auf Grundlage dieser Sachverhalte lediglich versichern, die Erkundungsbohrung ordnungsgemäß durchzuführen.

Hierzu die Ausführungen im Hauptbetriebsplan der KGHM Kupfer AG, Seite 23,
Zitat: *„Bei Ausführung der Bohrarbeiten wird darauf geachtet, dass zwischen den einzelnen Grundwasserleitungen keine hydraulischen Kurzschlüsse entstehen bzw. das Zirkulieren von Grundwasser verhindert werden muss.“*

Dies allein ist aber bereits offenkundig nicht geeignet den von der unteren Wasserbehörde geforderten Nachweis zu erbringen.

B. Zur Begründung für die Zulassung des Hauptbetriebsplans wird vom Sächsischen Oberbergamt ausgeführt, dass eine mögliche Verunreinigung von Trinkwasserfassungen und Brauchwassernutzungen wegen des Einsatzes Wasser gefährdender Stoffe geprüft und nicht zu befürchten sei. Im Schreiben des Sächsischen Oberbergamtes vom 12.03.2015 heißt es, Zitat:

„ Auf Grund der Fließrichtung des Grundwassers auf deutscher und polnischer Seite, mit leicht nördlicher Tendenz , sind die von Ihnen befürchteten Szenarien nicht möglich.“

Diese Ausführungen sind aus den folgenden Gründen nicht geeignet, unsere geltend gemachten Bedenken auszuräumen.

Die vom Sächsischen Oberbergamt unterstellte Fließrichtung ändert zunächst nichts daran, dass das Wasser in Richtung Neiße fließt, wenn auch mit nördlicher Tendenz.

Aus dem Hauptbetriebsplan der KGHM Kupfer AG ist auf Seite 17 zu lesen, Zitat:

„... bildet einen zusammenhängenden Grundwasserkörper und einer zur Neiße gerichteten Grundwasserfließrichtung. Die Wasserstände der Neiße beeinflusst die Grundwasserstände im Grundwasserleiter.“

Weiter Seite 19, Zitat:

„Da die geplante Tiefbohrung mindestens zwei Grundwasserstockwerke durchteuft und auch Spülmittelzusätze zum Einsatz kommen, ...“

Das Risiko einer Grundwasserkontaminierung verstärkt sich dadurch, dass die gesamte Region geologisch aktiv ist und es sich um ein Gebiet mit bekannten bzw. vermuteten tief reichenden Störungszonen handelt. Letztlich ist damit eine eher ungünstige geologische-hydrogeologische Situation vorzusetzen. Im Jahre 2013 haben Bergbauarbeiten in der Region Rudna (Polen) heftige Erdschläge ausgelöst, die sich bis nach Görlitz erstreckt haben.

Die Untere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2015 auf Seite 15 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hydraulische Kurzschlüsse möglich sind, Zitat:

„Durch die Bohrung könnten hydraulische Kurzschlüsse entstehen, welche aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit der Grundwasserkörper zu verhindern sind.“

Selbst bei der vom Sächsischen Oberbergamt unterstellten Fließrichtung mit nördlicher Tendenz besteht - unter Berücksichtigung auch der Feststellung der unteren Wasserbehörde und der Tatsache, dass die KGHM Kupfer AG über keine bzw. nur geringe hydrogeologische Kenntnisse zum Bohrgebiet verfügt - das Risiko einer Grundwasserkontaminierung. Dies kann in der Folge auch die Trinkwasserversorgung konkret gefährden.

So mündet das Grundwasser im Bohrgebiet in einen weniger als zwei Kilometer entfernten Grundwasserspeicher, der direkt an der Neiße auf polnischem Gebiet liegt. Dieser Grundwasserspeicher auf polnischer Seite erstreckt sich von dem der Neiße gegenüberliegenden Dorf Zodel bis in das in nördlicher Richtung sich befindende Rothenburg. Dieser Grundwasserspeicher dient zur Gewinnung von Trinkwasser. Aus Mitteln der EU wurde eine Trinkwasseraufbereitungsanlage errichtet. Seitdem versorgt die Stadt Piensk auch die direkt angrenzenden Dörfer in Deutschland mit Trinkwasser aus diesem Grundwasserspeicher. Geplant ist eine Ausweitung auch auf die, zur Zeit noch von der Stadt Rothenburg mit Trinkwasser versorgte Ortschaft Zentendorf.

In der Begründung zur Zulassung des Hauptbetriebsplans ging die weitere Einlassung des Sächsischen Oberbergamtes dahin, Brauchwassernutzungen vorab geprüft zu haben. In der Veranstaltung vom 25.03.2015 in Zodel führte der Vertreter des Sächsischen Oberbergamtes hierzu unter Berufung auf die Aussagen im Hauptbetriebsplan der KGHM aus, dass der Brunnen der Agrargenossenschaft Zodel geprüft worden sei. Sonstige Brauchwasserbrunnen seien nicht aktenkundig,

Hierzu der Erlaubnisbescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 09.03.2015, Seite 4 Punkt 16, Zitat:

„ Vor Beginn der Bohrtätigkeit ist am nächstgelegenen Brauchwasserbrunnen der Agrargenossenschaft (Reg.Nr. 148/2011/692.222) eine Wasserprobe zu entnehmen und zu analysieren (Nullmessung). Nach Abschluss der Bohrung sind an diesem Brunnen im jährlichen Abstand insgesamt weitere 5 Proben zu entnehmen und vergleichend zu analysieren.“

Hierzu ist festzustellen, dass dieser Brunnen gar nicht im Einzugsgebiet des Bohrgebiets liegt, sondern außerhalb der betroffenen, in Richtung Neiße abfließenden Grundwässer. Dies ist anhand der entsprechenden Wasserkarten eindeutig ersichtlich. Aus diesem Grunde ist der vom sächsischen Oberbergamt zur Prüfung vorgesehene Brunnen nicht geeignet, entsprechende Kontrollmessungen durchzuführen.

Allerdings hätten Messungen an anderen (aktenkundigen!) Brunnen vorgenommen werden können. In der Veranstaltung vom 25.03.2015 in Zodel konnte durch eine betroffene Bürgerin aus Deschka anhand von Unterlagen nachgewiesen werden, dass diese bereits seit zehn Jahren (aktenkundig) das Wasserrecht erworben hat und einen eigenen Brunnen nutzt. Inzwischen ist klargestellt, dass dies nicht der einzige Brunnen ist. Es befinden sich nachweislich weitere Brunnen in Nutzung, nicht nur in Deschka, sondern auch in dem nördlich

der Bohrstelle liegenden Zentendorf. Dies hätte bereits vor Zulassung des Hauptbetriebsplans bekannt sein müssen.

In der Veranstaltung am 25.03.2015 in Zodel führte der Vertreter des Sächsischen Oberbergamtes aus, dass keine Gefahr für eine Verunreinigung des aus dem Grundwasser gewonnenen Trinkwassers bestünde, da die infolge der Erkundungsbohrung möglicherweise verunreinigten Grundwässer nicht in die tieferen Schichten gelangen könnten, sondern allenfalls über die Neiße abfließen.

Dies ist eine Annahme, die schon wegen Nichtvorliegens genauer Kenntnisse über die tatsächliche Beschaffenheit des Bohrgebiets eher zweifelhaft ist und nicht geeignet den geforderten Nachweis der Unbedenklichkeit für eine mögliche Wassergefährdung zu erbringen.

Doch auch, wenn – diese Annahme unterstellt – „lediglich“ eine Verunreinigung des Neißeflusswassers zu befürchten ist, ist dies ein Gesichtspunkt, der ebenfalls einer Zulassung des Hauptbetriebsplans entgegensteht.

Bei der Neiße handelt es sich zunächst um ein Gewässer 1. Ordnung. Hier leben geschützte Tierarten wie z.B. der Fischotter und der Biber. Daneben ist auch das Neißeufer mit streng geschütztem Baumbestand (z. B. Schwarzpappel) betroffen. Insbesondere stellt die Hochwassersituation, die regelmäßig mehrmals im Jahr eintritt, ein zusätzliches Gefährdungspotenzial dar.

In dem vom Sächsischen Oberbergamt unterstellten möglichen Szenario (allenfalls Verunreinigungen der Neiße durch eine mögliche Havarie bei den Bohrarbeiten) wäre daneben dann allerdings auch zu prüfen gewesen, ob nicht die Landestalsperrenverwaltung ebenfalls mit in das Verfahren hätte einbezogen werden müssen. Unabhängig davon, ist jeder Bürger mit Grundstücken bis zur Neiße hierdurch direkt in seinen Rechten betroffen, insbesondere auch, weil direkt an der Neiße Tiere gehalten werden. Anzumerken ist zudem, dass die Neiße von Bootstouristen genutzt wird.

C. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass sich der Grundwasserspeicher auf polnischer Seite an der Neiße auch unter Berücksichtigung einer Fließrichtung mit nach Norden gerichteter Tendenz weniger als 2 km von der Bohrstelle entfernt befindet, d.h. in einer Trinkwassereinzugszone. Auch dies dürfte gegen eine Zulassung des Hauptbetriebsplans sprechen. Auch dieser Gesichtspunkt wurde offensichtlich gar nicht in die Prüfung einbezogen.

Entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange

Die Vorgaben des Umweltamtes (Naturschutz) stehen ebenfalls einer Zulassung des Vorhabens entgegen. Wie bereits oben ausgeführt, werden sich mögliche Havarien, die zu einer Verunreinigung der Neiße führen könnten, direkt auf besonders geschützte Tierarten wie auch auf besonders geschützte Pflanzen auswirken und stellen eine potenzielle Gefährdung für die geschützte Natur und besonders geschützte Tierarten dar, wie zum Beispiel den Fischotter, den Biber, die Schwarzpappel. Die gesamte Neißeau, weniger als 2 km vom Bohrgebiet entfernt, ist komplett FFH-Schutzgebiet.

Das Vorhaben wird zudem an der Grenze von EU-Vogelschutz-Gebieten durchgeführt.

Die Bohrarbeiten sollen zur Brutzeit stattfinden. Betroffen von den Arbeiten sind alle besonders geschützten Tierarten, unter anderem das Birkhuhn, Ortholan, Schleiereule, Wachtelkönig und der Schwarzstorch.

Die von den Bohrarbeiten ausgehenden Beeinträchtigungen (Lärm bei den Bauvorbereitungen, ca. 3 monatige 24 stündige Bohrtätigkeit) stellen Handlungen dar, die zu einer Zerstörung oder

erheblichen Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope führen können. Sie sind nach § 30 Abs.2 BNatSchG verboten. Das Umweltamt hat daher in seiner Stellungnahme zum Naturschutz vom 20.01.2015 (Punkt H1) ausgeführt, Zitat:

*„Sofern eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope zu erwarten ist, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde ein begründeter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen. Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird eine Durchführung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde **vorab** vorzulegen und mit dieser abzustimmen.“*

Daneben stellt das Umweltamt für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 20.01.2015 unter Punkt H2 fest, Zitat:

„Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Kann dies nicht gewährleistet werden oder ist der Sachverhalt nicht eindeutig zu klären, ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.“

Die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde sind von der KGHM Kupfer AG nicht beachtet worden. Es fehlt eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens liegen daher auch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Vorgaben nicht vor.

Havarie /Sicherheitsleistung

Auf einer Fläche von einem Hektar wird der Bohrplatz eingerichtet. Aus den Unterlagen der KGHM Kupfer AG geht hervor, dass ein erheblicher Eingriff geplant ist. Es ist sicherzustellen, dass keine Wasser gefährdenden oder sonstige die Umwelt gefährdenden Stoffe in den Boden gelangen. Nach Durchführung der Arbeiten ist die gesamte in Anspruch genommene Fläche zu rekultivieren. Die Kosten für die Einrichtung und Durchführung der Erkundungsbohrung betragen nach Angaben der KGHM Kupfer AG 2,5 Mio. Euro.

Zum Zeitpunkt der Zulassung des Hauptbetriebsplans lag dem Sächsischen Oberbergamt kein Havarieplan der KGHM Kupfer AG vor. Die KGHM Kupfer AG räumte in der Veranstaltung vom 25.03.2015 in Zodel ein, immer noch keinen Havarieplan erstellt zu haben, obgleich sie zugleich klarstellte, Anfang April mit den Arbeiten beginnen zu wollen.

Zu den möglichen Gefahren, die mit dem Vorhaben verbunden sind, wurde bereits ausgeführt. Diese Möglichkeiten werden von der Zulassungsbehörde offensichtlich nicht in Betracht gezogen, denn das Fehlen eines ausreichend abgesicherten sog. Risiko-Managements mit nachweislich auch hinreichend geeignetem Havarieplan, einschließlich der Absicherung einer 24 stündigen jederzeitigen Erreichbarkeit von entsprechend geeignetem und ausreichend geschultem Sicherheitspersonal sowie die Sicherstellung eines unverzüglichen Einsatzes zur Gefahrenabwehr, kann nach dem jetzigen Kenntnisstand zur Zeit nicht garantiert werden. Dies war auch das Ergebnis der Einlassungen der Vorstandsvorsitzenden der KGHM Kupfer AG, wie auch der anwesenden Behördenvertreter (Untere Wasserbehörde, Sächsisches Oberbergamt) in der öffentlichen Veranstaltung am 25.03. 2015 in Zodel. Es gibt keinen entsprechenden Plan, keine Verfügbarkeit speziell ausgebildeter Havarieexperten. Wie in diesem Falle eine geeignete Gefahrenabwehr sicherzustellen ist, bleibt daher weiterhin fraglich. Die Hinweise im Zulassungsbescheid stellen jedenfalls keine entsprechend geeigneten und ausreichenden Maßnahmen dar.

Zulassungsbescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 20.02.15 (Punkt 6), Zitat:

„Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist unverzüglich das Sächs. OBA und das Landratsamt in Görlitz, untere Wasserbehörde zu informieren.“

Allerdings verlangt die Untere Wasserbehörde für die Zulassung des Vorhabens in ihrer Stellungnahme vom 09.03.2015 einen Havarieplan, zur Abwendung aller oben beschriebenen Gefahren Seite 3 Punkt 8, Zitat:

*„Störungen oder Havarien im Ablauf der Arbeiten, die eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers besorgen lassen, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz anzuzeigen. Dazu ist vor Beginn der Arbeiten ein **Havarieplan zur Sicherstellung des Einleitens von Sofortmaßnahmen** und der Gewährleistung des Informationsflusses (Kontaktdaten der wichtigsten Ansprechpartner) zu erstellen.“*

Nach Maßgabe der, zumindest von der Unteren Wasserbehörde eingeräumten Möglichkeit einer Kontaminierung des Grundwassers und der damit verbundenen möglichen Gefährdung auch der Trinkwasserversorgung, ist ein geeigneter Havarieplan, der alle möglichen Risiken abdeckt, allerdings **zwingende** Voraussetzung für die Zulassung des Hauptbetriebsplans.

Dieser muss jedoch **vor** der Zulassung vorliegen, denn nur so ist eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmens sowie eine Überprüfung der Geeignetheit der Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung **aller** mit dem Vorhaben verbundenen Gefahren möglich, genauso wie außerdem sichergestellt sein muss, dass auch seitens der Behörden entsprechend geeignetes Fachpersonal während der gesamten Laufzeit der Durchführung des Vorhabens vorgehalten werden kann und in jedem Falle zur Verfügung steht. Hierzu bedarf es zwingend umfangreicher Vorarbeiten durch die KGHM Kupfer AG, die in enger Zusammenarbeit mit den Behörden den Havarieplan zu erstellen hat. Dies setzt eine lückenlose Darstellung aller einzuleitenden Maßnahmen voraus unter Nennung aller verantwortlichen Personen einschließlich des Nachweises der entsprechenden fachlichen Geeignetheit und jederzeitigen Verfügbarkeit des eingesetzten Fachpersonals.

In diesem Sinne ungeeignet ist insofern der aus dem Hauptbetriebsplan der KGHM Kupfer AG zu entnehmende Hinweis auf Seite 23, Zitat:

„Bei Ausführung der Bohrarbeiten wird darauf geachtet, dass zwischen den einzelnen Grundwasserleitungen keine hydraulischen Kurzschlüsse entstehen bzw. das Zirkulieren von Grundwasser verhindert werden muss.“

Die Feststellung der KGHM Kupfer AG in der Veranstaltung am 25.03.2015, dass ihr Subunternehmer ausreichende Kenntnisse besitze und im Zweifel hatte, entspricht nicht den nach deutschem Recht einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen, auch bezüglich der Haftungsfrage. Zunächst: wen die KGHM Kupfer AG im Innenverhältnis im Haftungsfall in Anspruch nehmen kann und will, spielt keine Rolle. Die Zulassung zu dem geplanten Vorhaben erhält nicht der Subunternehmer, sondern die KGHM Kupfer AG, die im Schadensfall dann auch Dritten gegenüber haftet. Der Nachweis der Einbeziehung entsprechend geeigneter Subunternehmer ist daher alleine nicht geeignet den zwingend von der KGHM Kupfer AG zu erarbeitenden Havarieplan zu ersetzen.

Die Zahlungsfähigkeit des tatsächlich haftenden Unternehmens, die KGHM Kupfer AG, im Falle eines Großschadens, ist ebenfalls keineswegs sichergestellt. Obgleich nicht unerhebliche Risiken für Mensch und Umwelt bestehen und unter Berücksichtigung der problematischen und eher ungünstigen geologisch-hydrogeologischen Beschaffenheit des Bohrgebietes ohne Vorkenntnis, ist laut Zulassungsbescheid des Sächsischen Oberbergamtes seitens der KGHM lediglich eine **Sicherheitsleistung in Höhe von € 40.000,00** zu erbringen, Zulassungsbescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 20.02.2015 Seite 7, Punkt 38, Zitat:

*„Vor Beginn der Bohrarbeiten ist dem Sächsischen Oberbergamt eine Sicherheitsleistung zur Absicherung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 – 9 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen, vornehmlich Kosten der Ersatzvornahme für Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Wiedernutzbarmachung, in Höhe von **40 T€** nachzuweisen.“*

Fakt ist, dass es sich bei dieser Region um ein geologisch aktives Gebiet handelt. Es besteht akut die Gefahr für Körper und Gesundheit, sowie die Natur, daneben aber auch die Gefahr des Eintritts von Sachschäden an Gebäuden. Dies hat das „Erdbeben“ gezeigt, das, ausgelöst durch Bergbauarbeiten in Rudna, bis in Görlitz wahrzunehmen war vgl. hierzu Sächsische Zeitung vom 21.03.2013 (Ein selbst gemachtes Erdbeben) Zitat:

„Fakt ist: Diese Bergbauregion ist geologisch aktiv. Und dies würde sich auch beim geplanten Kupferabbau in der Lausitz bemerkbar machen. Die Vorkommen dort gehören grundsätzlich zur selben geologischen Struktur. Bergbau in der Lausitz wäre damit nicht gleich grundsätzlich gefährlich für die Region, wohl aber gelte es, diese Dinge zu beachten, bei sensiblen Anlagen wie Kraftwerken und Chemiefabriken beispielsweise. Die maximal mögliche Bebenstärke, die ein Bergbau verursachen könnte, lässt sich vorab berechnen. In der Lausitz würde sie die Stufe vier nicht überschreiten. Schäden an Gebäuden wären zwar nicht ausgeschlossen, träten aber sicher nur in unmittelbarer Nähe der Mine auf. „Voraussagen kann man solche Gebirgsschläge aber nicht“, sagt Wissenschaftler Reinhard Mittag. (mit sts/dpa).“

Es liegen außerdem ausreichend Erkenntnisse vor, dass bereits Erkundungsbohrungen mit erheblichen Risiken verbunden sind. Das zeigen die Ergebnisse anderer Erkundungsbohrungen, die teilweise zu erheblichen Schäden geführt haben. Hierzu kann jederzeit gesondert vorgetragen werden.

Der noch fehlende Havarieplan, die nicht bedachte Möglichkeit eines gefährlichen Gas-Blowouts, die mangelnde Spezialausbildung der örtlichen Feuerwehren, eine einzige Monitoringstelle für Grundwasserkontamination, die aber unsachgemäß im Anstrom der Bohrstelle platziert und daher ungeeignet ist sowie die fragwürdige Berufung des Sächsischen Oberbergamtes auf die wasserrechtliche Zulassung, die ohne Berücksichtigung der hierzu festgestellten und von der KGHM Kupfer AG zu erbringenden Nachweise erfolgt und mittels derer, das Unternehmen einen Freibrief für die Einlassung unbestimmter Mengen von Chemikalien mit fraglicher Zulässigkeit erhalten hat wie auch die ungeklärte Haftungsfrage bei Großschäden. Das alles sind sämtliche Sachverhalte, die zur Rechtswidrigkeit der Zulassung führen. Hier hat das Sächsische Oberbergamt pflichtwidrig die Erkundungsbohrung zugelassen, ohne zuvor die zugrunde zu legenden Sachverhalte ausreichend zu überprüfen zu haben, ohne sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben auch eingehalten werden und ohne zu prüfen, ob die von den beteiligten Behörden dargelegten Nachweise erbracht wurden bzw. überhaupt erbracht werden können. Auch die behördlicherseits durch die KGHM Kupfer AG zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von lediglich € 40.000,00 ist in sich weder schlüssig, noch nachvollziehbar.

Unter Zugrundelegung dieser Sachverhalte scheint es zumindest fraglich, ob hier nicht eher eine „Gefälligkeitszulassung“ vorliegt.

Völlig ungeprüft blieb im Übrigen die Frage nach den Auswirkungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße. Die Lärmbelästigung während der Bauzeit findet keine besondere Berücksichtigung. Die Durchführung dieser Arbeiten, in der Nähe von Wohngebiet und Kindergarten ist von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

Entgegenstehende touristische Belange/Wohnbebauung

Das geplante Vorhaben ist nicht vereinbar mit der touristischen Zielsetzung für die gesamte Region. Hierzu wurde bereits in den Einwendungen ausführlich ausgeführt. Fest steht, dass die Erkundungsbohrung auf einer Fläche von einem Hektar durchgeführt werden soll. Die gesamte Anlage ist von der Straße aus sowie von dem nahe gelegenen für Touristen angelegten Neißeeradweg gut sichtbar. Nur ca. 3 km entfernt liegt die Kulturinsel Einsiedel. Zwischen Deschka und Zentendorf gelegen, befindet sich der Bohrplatz zudem nur wenige hundert Meter von dem Ort Deschka und weniger als 2 km vom Ort Zentendorf entfernt. Beide Orte sind auch für die Zukunft für die Wohnbebauung vorgesehen und liegen mitten im FFH-Schutzgebiet. Die Neiße wird seit vielen Jahren von Wassertouristen für Bootsfahrten genutzt.

Rechtsgüterabwägung

Zur Rechtsgüterabwägung ist ergänzend das Folgende festzustellen:

Das Genehmigungsverfahren bei Bergbauvorhaben zweigestuft: Auf der ersten Stufe, dem Konzessionsverfahren, werden Claims vergeben, erst auf der späteren zweiten Stufe, dem Betriebsplanverfahren, soll inhaltlich geprüft werden, ob (nach Maßgabe des Raumordnungsplans) und auf welche Art die Rohstoffe aus dem Boden geholt werden können. Erst in diesem zweiten Schritt ist eine Einbeziehung der Bürger und der Gemeinden vorgesehen.

Hierbei sind dann die Erfordernisse des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und der Landesplanung, des Verkehrs und des Gewässerschutzes zu beachten. Die besondere Einbeziehung des Natur- und Landschaftsschutzes hat das Bergrecht allerdings seit seinem Inkrafttreten durch Gesetzgebung und Rechtsprechung stark weiterentwickelt. Die Genehmigung des Abbaus von Rohstoffen zur Sicherstellung der allgemeinen Versorgung ist unter Berücksichtigung des Entgegenstehens aller anderen öffentlichen Belange zu treffen.

Es bleibt fraglich, ob die Ergebnisse der Erkundungsbohrung daher schließlich überhaupt genutzt werden können, da zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht klar ist, ob die Gemeinde Neißeau Ausschlussgebiet für Rohstoffgewinnung ist. Noch investieren die Tourismusverbände in diese Region. Die Stadt Görlitz beabsichtigt Ihre Bewerbung zum Weltkulturerbe und wirbt mit Naherholungsgebieten im Umland. Dazu gehört die gesamte Region des sog. Erlaubnisfeldes Weißwasser 2. Diese zeichnen sich durch zahlreiche Teichlandschaften und Schutzgebiete aus, u. a. das unter UNESCO Schutz stehende Biosphärenreservat „Heide- und Teichlandschaft“. Daneben handelt es sich um eine geologisch aktive Region.

Stellt man dies in Zusammenhang mit den realen Gefahren nicht unerheblichen Ausmaßes, die bereits mit der an sich schon riskanten Erkundungsbohrung verbunden sind, neben dem festzustellenden erheblichen Eingriff in die Natur, bestehen erhebliche Zweifel an einer rechtlich ausgewogenen Rechtsgüterabwägung.

Unter Berücksichtigung der festzustellenden Weiterentwicklungen in der Rechtsprechung zum Bergrecht ist es geboten bereits bei der Konzessionserteilung eine besonders sorgfältige Rechtsgüterabwägung vorzunehmen. Hierbei hätten bereits die unter Darlegung der entgegenstehenden öffentlichen Belange von der Gemeinde Neißeau ablehnenden ausführlichen Stellungnahmen vom November 2013 und vom Februar 2015 sowie die zahlreichen ausführlich begründeten Einwendungen von mehr als 500 betroffenen Bürgern Berücksichtigung finden müssen.

Fazit

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans erfüllt nicht die gesetzlichen einzuhaltenden Anforderungen einschließlich der Vorgaben der in das Verfahren einbezogenen Behörden. Die Landestalsperrenverwaltung wurde gar nicht einbezogen.

Auch die Rechtsgüterabwägung ist fehlerhaft, da die Zulassung nicht berücksichtigt, dass die in der Region beantragten Erkundungsbohrungen als Grundlage für die Einleitung weiterer Maßnahmen sensible Gebiete betreffen, die für eine Fortführung des Verfahrens nicht geeignet sind. Diese sind:

- Gebiete mit artesischem oder hochgespanntem Tiefenwasser,
- ungünstige geologische-hydrogeologische Gebiete (Gebiete mit bekannten oder vermuteten tiefreichenden Störungszonen),
- Trinkwassereinzugsgebiet,
- Natura 2000 Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete mit Schutzrandzonen), Biosphärenreservate,
- UNESCO Schutzgebiet mit Schutzrandzonen,
- Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Seen und Flüsse einschließlich deren Auenbereiche,
- Vorrang und Vorbehaltsgebiet Wohnbebauung mit Siedlungspuffer von mind. 2 km,
- Tourismusregion

Die vorgenannten Sachverhalte, wie auch die Vorgaben aus den Stellungnahmen der einbezogenen Behörden, wurden sämtlich nicht berücksichtigt, so dass wir zu dem Schluss kommen, dass die Zulassung des Hauptbetriebsplans rechtsfehlerhaft ist.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Pavel, Ronald Schmidt, Ivonne Obst-Mantel, Andre Großmann, Gabriele Menschner, Holger Mantel, Hugo Amsler

Stellvertretend für die Bürgerinitiative gegen Rohstoffpiraterie